

Bundeskartellamt
5. Beschlussabteilung
B 5 - 34300 - U - 54/01

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Mahle GmbH, 70369 Stuttgart,
2. Brockhaus Söhne GmbH
In den Hofwiesen 13

58840 Plettenberg

- Beteiligte -

Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 1.:
Rechtsanwälte
Gleiss, Lutz, Hootz, Hirsch
Maybachstraße 6

70469 Stuttgart

wegen Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens

hat die 5. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am
4. Juli 2001 beschlossen:

- I. Das am 10. April 2001 angemeldete
Zusammenschlussvorhaben wird freigegeben.
- II. Die Gebühr für die Anmeldung wird auf

XXX DM
(in Worten: XXX Mark)
(nachrichtlich: XXX EURO)

festgesetzt und den Beteiligten zu 1. und 2. als
Gesamtschuldnern auferlegt.

Gründe

A.

1. Mit Schreiben vom 10. April 2001 haben die Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1. (Mahle) das Vorhaben angemeldet, im Wege einer Kapitalerhöhung eine Beteiligung in Höhe von 25,1 % an der Beteiligten zu 2. (Brockhaus) zu erwerben. Die restlichen 74,9 % werden mittelbar und unmittelbar von Familiengesellschaftern gehalten. Mahle erhält eine Kaufoption auf weitere 25,9 % der Geschäftsanteile, die jedoch nicht Gegenstand der Anmeldung ist.
2. Mahle ist weltweit tätig in der Herstellung und dem Vertrieb von Kolben- und Motorkomponenten, Ventiltriebssystemen, Filtersystemen für den Kraftfahrzeugbereich sowie Dienstleistungen, die damit in Zusammenhang stehen. Mahle erzielte im Jahr 1999 Umsatzerlöse von 4,066 Mrd. DM weltweit, von denen 2,432 Mrd. DM auf die EU und 1,478 Mrd. DM auf Deutschland entfielen.
3. Brockhaus ist eine neu zu gründende Gesellschaft, die für das Zusammenschlussvorhaben durch mehrere Verschmelzungen aus der bisherigen Brockhaus Söhne GmbH & Co. KG, Ernst Brockhaus & Co. GmbH Grundstücksgesellschaft und Paul Brockhaus GmbH Grundstücksgesellschaft hervorgehen soll. Vom Zusammenschlussvorhaben sind auch die zur Brockhaus-Unternehmensgruppe gehörende Brockhaus Inc. Kanada, und Forjas Brasileiras S.A., Brasilien betroffen. Brockhaus wird tätig sein in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von geschmiedeten Bauteilen und von montagefertigen Komponenten für die Automobilzulieferindustrie sowie von dazugehörigen Werkzeugen und Geräten. Der Brockhaus-Konzern erzielte im Jahr 1999 weltweit Umsatzerlöse in Höhe von 203 Mio. DM in der EU und 140 Mio. DM in Deutschland.

B.

Das Zusammenschlussvorhaben unterliegt den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

1. Der beabsichtigte Erwerb durch Mahle erfüllt die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Nr. 3 b) GWB.
2. Das Vorhaben ist kontrollpflichtig, da die Umsatzgrenzen des § 35 Abs. 1 überschritten werden und die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 GWB nicht vorliegen.
3. Die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes des gem. § 35 Abs. 3 GWB gegeben, weil die Europäische Fusionskontrollverordnung [VO (EWG) Nr. 4064/89 i. d. F. der VO (EG) 1310/97] (FKVO) keine Anwendung findet. Der weltweite Umsatz der beteiligten Unternehmen beträgt nicht mehr als 2,5 Mrd. €, zudem erzielte Brockhaus keine gemeinschaftsweiten Umsätze in Höhe von 100 Mio. €.
4. Das Zusammenschlussvorhaben wirkt sich im Sinne des § 130 Abs. 2 GWB im Inland aus, da die beteiligten Unternehmen in Deutschland tätig sind.
5. Mit Schreiben vom 10. Mai 2001 hat die Beschlussabteilung den Verfahrensbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie in die Prüfung des Vorhabens eingetreten ist (Mitteilung nach § 40 Abs. 1 GWB).

C.

I.

1. Mahle ist weltweit tätig in der Herstellung und dem Vertrieb von Kolben- und Motorkomponenten (Kolben, Zylinder, Motorblöcke und Laufbuchsen, Kolbenbolzen und

Kolbenringe, Gleitlager, komplette Triebwerkmodule), Ventiltriebssysteme (komplette Ventiltriebssysteme und Komponenten, gegossene und gebaute Nockenwellen, Kipp-, Schwing- und Schleppebel, Kipphebelachsen, Ventile, Ventilstöße, Sitzringe und -führungen, Zylinderlaufbuchsen, Eingussteile für Dieselkolben, Kolbenbolzen usw.), Filtersysteme für den Kraftfahrzeugbereich (Öl-, Luft-, Kraftstofffilter, Aktivkohlefilter, Lufttrockner, Ölabscheider, Fahrgastraumfilter, Luftansaugmodule) sowie Dienstleistungen, die sich auf diese Produkte beziehen.

2. Die neu zugründende Brockhaus Söhne GmbH wird tätig sein in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von geschmiedeten Bauteilen und montagefertigen Komponenten für die Automobilindustrie sowie von Werkzeugen und Geräten. Es handelt sich dabei im wesentlichen um Pleuelstangen, Nockenwellen sowie Lenkungs- und Fahrwerksteile für die Kraftfahrzeugindustrie.

II.

Der Zusammenschluss führt nicht zur Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung.

1. Pleuelstangen

- a) In Verbrennungsmotoren verbinden die Pleuelstangen den Kolben mit einer Pleuelstange auf der Pleuelwelle. Sie dienen daher funktional der Kraftübertragung zwischen der Verbrennung (Explosion) im Zylinder zur Antriebseinheit (Drehbewegung) eines Kraftfahrzeuges.

Unterschieden werden geschmiedete, sintergeschmiedete und gegossene Pleuelstangen. Geschmiedete und sintergeschmiedete Pleuelstangen sind für höhere Belastungen ausgelegt und werden daher vorwiegend für Motoren mit hohem Drehmoment verwendet, also Dieselmotoren sowie Otto-Motoren mit Turboladern. Sie

erfordern im Gegensatz zu gegossenen Pleuelstangen weniger Nachbearbeitungsaufwand bei der Montage. Sintergeschmiedete und geschmiedete Pleuelstangen können untereinander ohne weiteres ausgetauscht werden. Geschmiedete Pleuelstangen werden aber auch für normale Otto-Motoren (ohne Turbolader) verwendet. Die Preisunterschiede zu gegossenen Pleuelstangen sind nicht erheblich und betragen maximal 5 %. Es handelt sich um einen Technologiewettbewerb. Die Entscheidung, welche Pleuelstangen zum Einsatz kommen, hängt von der Entwicklungsarbeit der Motorenhersteller, also im wesentlichen der Kraftfahrzeughersteller, und der Kolbenhersteller ab und wird bereits im Entwicklungsstadium festgelegt. Ein Austausch von geschmiedeten in gegossene Pleuelstangen und umgekehrt während der laufenden Produktion einer Motorenreihe ist also nicht möglich. Überwiegend werden von deutschen Automobilherstellern geschmiedete und sintergeschmiedete Pleuelstangen verwendet. Infolge steigender Umweltschutzanforderungen werden gegossene Pleuelstangen kaum noch verwendet. Sowohl geschmiedete bzw. sintergeschmiedete als auch gegossene Pleuelstangen sind daher einem einheitlichen Markt zuzurechnen.

- b) Pleuelstangen werden überwiegend durch Zulieferer hergestellt, nur schätzungsweise 10 % des Bedarfs werden durch die Kraftfahrzeughersteller in Eigenfertigung produziert. Die Lkw-Hersteller decken ihren Pleuelstangenbedarf fast ausschließlich durch Zulieferer. Zu den Abnehmern von Brockhaus gehören alle namhaften deutschen Pkw-Hersteller sowie Lkw- und Traktorenhersteller.

Die Kraftfahrzeughersteller beziehen Pleuelstangen als Rohpleuelstangen, die auf einer Transferstraße bearbeitet, mit dem Kolben durch den Kolbenbolzen verbunden und schließlich mit der Zylinderlaufbuchse in den Motorblock eingebaut werden.

Da die Automobilhersteller die Lieferverträge für Pleuelstangen für neue Motorreihen jeweils neu europaweit ausschreiben, ist in geografischer Hinsicht von einem europaweiten Markt auszugehen.

- c) Das Umsatzvolumen der von den Beteiligten genannten Hersteller von Pleuelstangen beträgt ca. 186 Mio. DM. Brockhaus ist nach den Feststellungen der Beschlussabteilung Marktführer mit einem Marktanteil von ca. 34 %. Die Beteiligten selbst haben deren Marktanteil mit ca. 40 % angegeben. Mit deutlichem Abstand folgen die Hersteller G. Fischer, Krupp-Gerlach (ThyssenKrupp Automotive), Janves (Frankreich) und Plettac, deren Marktanteile zwischen 10 und ca. 15 % schwanken. Darüber hinaus gibt es noch eine Anzahl weiterer kleinerer Hersteller mit Marktanteilen zwischen 2 und 5 % wie z. B. United Engineering Forging (GB), Schmiedag und Peddinghaus.

Da Mahle bisher keine Pleuelstangen herstellt, kommt es durch den Zusammenschluss nicht zu Marktanteilsadditionen.

- d) Durch den Zusammenschluss wird Mahle in Zukunft vormontierte Kolben mit Pleuelstangen anbieten können und erhöht damit seine Fertigungstiefe. Damit kommt Mahle Forderungen der Automobilindustrie nach, die zunehmend eine erhöhte Systemkompetenz auf Zuliefererseite fordern.

Es zeichnet sich zudem eine Tendenz in der Automobilindustrie ab, dass Automobilhersteller von ihren Kolbenzulieferern komplette Kolben mit Zylindern ("Power Zylinder Modul") nachfragen. Diese Tendenz ist bisher, soweit ersichtlich, auf dem amerikanischen und südamerikanischen Markt zu beobachten, auf dem auch die den deutschen Markt prägenden Kolbenhersteller Mahle, Federal Mogul und Kolbenschmidt Pierburg präsent sind. Bisher ist ein solches Nachfrageverhalten für Motoren, die in kleiner Serie produziert werden (Lastkraftwagen), festzustellen. Ob die gesamte Automobilindustrie dazu übergeht solche "Power Zylinder Moduls" auch für Großserien, also insbesondere für den Pkw-Bereich, zu beschaffen, hängt davon ab, welche Entscheidung sie nach Abschreibung der bestehenden Transferstraßen treffen werden. Zur Zeit ist diese Frage nach den Ermittlungen der Beschlussabteilung noch offen.

Die Vergrößerung der Systemkompetenz von Mahle führt nach den Feststellungen der Beschlussabteilung nicht dazu, dass Mahle seine marktbeherrschende Position als Kolbenhersteller verstärkt. Die Beschlussabteilung hatte 1999 festgestellt, dass Mahle zumindest in Deutschland auf dem hochkonzentrierten Kolbenmarkt Marktführer mit Marktanteilen zwischen 50 und 80 % ist. Weitere bedeutende Hersteller sind Federal Mogul und Kolbenschmidt Pierburg.

- e) Die Ermittlungen haben ergeben, dass nicht zu erwarten ist, dass die Automobilhersteller als Nachfrager von Pleuelstangen bei nächster Gelegenheit zu Mahle/Brockhaus wechseln, was zu einer Verstärkung der bereits dominierenden Stellung von Brockhaus auf dem Pleuelmarkt führen könnte.

Die Ermittlungen der Beschlussabteilung bei den Kraftfahrzeugherstellern, die 1999 bei der Untersuchung des Kolbenmarktes in dem Verfahren Federal Mogul/Alcan Deutschland (B 5 - 16/99) befragt wurden, hat weitere Lieferanten identifiziert, die von den Beteiligten nicht angegeben wurden. Hierzu zählen vor allem der spanische Hersteller Metaldyne sowie Pankl, REGE-Motorenteile, InfunFor/Teksid und Imatra, die zusammen mehr als 30 Mio. DM Umsatzerlöse mit Ford, DaimlerChrysler und Iveco erzielten. Zum anderen zeigt das Einkaufsverhalten der deutschen Automobilhersteller, dass trotz des hohen Marktanteils von Brockhaus wesentlicher Wettbewerb unter den Pleuelstangenherstellern herrscht. Maßgeblich für das Einkaufsverhalten ist in erster Linie die geforderte technische Qualität der Pleuelstangen und bei Gleichartigkeit der von den verschiedenen Herstellern angebotenen Pleuelstangen der Preis. Die Stellung von Brockhaus ist in erster Linie auf die technologische Kompetenz für die Fertigung geschmiedeter Pleuelstangen zurückzuführen. Als weiterer Anbieter kommen grundsätzlich alle Pleuelhersteller in Betracht, wenn man von G. Fischer absieht, der als soweit ersichtlich einziger Anbieter gegenwärtig noch gegossene Pleuelstangen anbietet. Zu diesen Unternehmen gehören eine Reihe von mittelständischen Unternehmen, die über eine vergleichbare Finanzkraft wie Brockhaus verfügen. Deren technologische Kompetenz ist jedoch der zu

Großkonzernen gehörenden Pleuelstangenhersteller wie z. B. Krupp-Gerlach und Janves gleichwertig. Sämtliche Automobilhersteller haben daher keine negativen Auswirkungen für ihr Unternehmen durch den beabsichtigten Zusammenschluss erkennen lassen.

Die relativ große Anzahl an Pleuelstangenherstellern ermöglicht auch den anderen Kolbenherstellern in Deutschland (Federal Mogul und Kolbenschmidt Pierburg), ihre Systemkompetenz durch Zusammenarbeit mit anderen Pleuelstangenherstellern zu erweitern.

2. Nockenwellen

Nockenwellen steuern das Öffnen und Schließen der Ventile im Zylinder. In technischer Hinsicht ist zwischen gebauten, gegossenen und geschmiedeten Nockenwellen zu unterscheiden. Ihr Einsatz wird bereits in der Entwicklungsphase mit dem Motorenkonzept festgelegt. Die Entscheidung, aus welchem Fertigungsverfahren sie zum Einsatz kommen, wird aufgrund der mechanischen Belastung und des Mengengefüges bzw. der Variantenvielfalt getroffen.

Geschmiedete Nockenwellen werden eingesetzt, wenn die mechanische Belastung des Bauteils die Möglichkeiten der gegossenen Nockenwellen überschreitet. Gussnockenwellen oder Nockenwellen mit gesinterten Nockenwellen können also in hochbelasteten Motoren mit erwarteter langer Lebensdauer nicht eingesetzt werden. Die Lkw-Hersteller verwenden für ihre großen Dieselmotoren daher in der Regel geschmiedete Nockenwellen.

Gussnockenwellen und gebaute Nockenwellen eignen sich dagegen besser für weniger stark belastete Motoren, die in Pkws zum Einsatz kommen. Aus Kostengründen und zur Gewichtersparnis werden für Anforderungen, die durch gegossene Nockenwellen erfüllt werden, geschmiedete Nockenwellen nicht verwendet. Die zwar technisch mögliche Substitution der gegossenen und gebauten Nockenwellen durch geschmiedete Nockenwellen ist aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll, da gegossene Nockenwellen die billigsten sind. Gebaute Nockenwellen werden für Pkws ebenfalls verwendet, da sie ein geringeres Gewicht aufweisen und weniger schnell verschleißeln als gegossen, sie sind aber ca. 15 % teurer. Brockhaus stellt ausschließlich geschmiedete Nockenwellen her, während Mahle nur gebaute und gegossene Nockenwellen fertigt.

Die unterschiedlichen technischen Verwendungszwecke sprechen für gesonderte Märkte für geschmiedete Nockenwellen einerseits und gebaute bzw. gegossene Nockenwellen andererseits. Eine Entscheidung kann

vorliegend jedoch offen bleiben, da auf beiden Märkten der Zusammenschluss nicht zur Begründung einer marktbeherrschenden Stellung führt.

a) Geschmiedete Nockenwellen

Der Marktanteil von Brockhaus liegt nach Angaben der Beteiligten bei ca. 5,3 %. Es gibt eine große Anzahl weiterer Hersteller mit zum Teil bedeutend höheren Umsätzen wie Schöneweiss, Peddinghaus sowie Set Forge (Frankreich), Hirschvobel, Galadé (Frankreich), Janves (Frankreich) Schmiedag und Ascoforge (Frankreich).

Da Mahle geschmiedete Nockenwellen nicht herstellt, kann die Entstehung einer marktbeherrschenden Position ausgeschlossen werden.

b) Gebaute und gegossene Nockenwellen

Aufgrund vorangegangener Untersuchungen der Beschussabteilung und nach Angaben der befragten Automobilhersteller ist ThyssenKrupp-Presta bedeutendster Anbieter auf diesem Markt. Weitere bedeutende Lieferanten sind Fritz Winter, Schleicher, Federal Mogul und Montforts neben Mahle, dessen Marktanteil unter 20 % liegt. Da Brockhaus solche Nockenwellen nicht herstellt, kommt es nicht zu Marktanteilsadditionen. Aufgrund der zahlreichen unabhängigen Hersteller mit zum Teil erheblicher Finanzkraft und des Einkaufsverhaltens der Automobilhersteller, die bevorzugt von mehreren Herstellern beziehen, ist auch nach dem Zusammenschluss gewährleistet, dass wesentlicher Wettbewerb besteht.

3. Fahrwerks-/Lenkungsteile

Nach Angaben der Beteiligten liegt der Marktanteil von Brockhaus deutlich unter 5 %. Mahle ist in der Herstellung von geschmiedeten Fahrwerks- und Lenkungsteilen nicht tätig. Auf dem deutschen Markt sind eine Reihe von Unternehmen tätig, zum Teil mit erheblicher Finanzkraft wie TRW-Fahrwerksysteme, Thyssen-

Umformtechnik & Guss GmbH, Carl-Daniel Peddinghaus, Schöneweiss und andere.

Es kann daher ausgeschlossen werden, dass eine marktbeherrschende Stellung durch den Zusammenschluss entsteht.

D.

GEBÜHREN: XXX

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Vennemann

Jung

Temme